



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

**armasuisse**  
Rüstungschef

**A-Priority** CH-3003 Bern, ar, SOM

**Einschreiben mit Rückschein**

Herr  
Cla Semadeni  
Sunnhaldenstrasse 26d  
8600 Dübendorf

Aktenzeichen:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:  
Sachbearbeiter:  
**Bern, 16. April 2020**

**Verfügung vom 16. April 2020**

in Sachen

Herrn **Cla Semadeni**  
Sunnhaldenstrasse 26d  
8600 Dübendorf

- Gesuchsteller -

betreffend

**Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeits-  
prinzip der Verwaltung (BGÖ)**

armasuisse  
Martin Sonderegger  
Guisanplatz, Gebäude 1B, 3003 Bern  
Tel. +41 58 464 55 51  
Martin.Sonderegger@ar.admin.ch

MANAGEMENTSYSTEM  
**ISO 9001 / 14001**

Sehr geehrter Herr Semadeni

## I. Sachverhalt

- 1 Gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) verlangte der Gesuchsteller beim Bundesamt für Rüstung armasuisse («armasuisse») mit Gesuch vom 1. Mai 2018 sowie beim Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL mit Gesuch vom 18. Mai 2018 Zugang zu Dokumenten betreffend die Realisierung und Planung des Innovationsparks auf dem Flugplatzareal in Dübendorf. Anlässlich eines Treffens am 2. Juli 2018 zwischen dem Gesuchsteller und Vertretern von armasuisse und BAZL wurden fünf Dokumente als von den Zugangsgesuchen erfasst identifiziert.
- 2 Am 6. November 2018 gewährte armasuisse als federführende Behörde dem Gesuchsteller den Zugang zu zwei Dokumenten, wobei die Schwärzung allfälliger Personendaten vorbehalten wurde. Zu drei Dokumenten wurde der Zugang verweigert bzw. aufgeschoben.
- 3 In der Folge reichte der Gesuchsteller am 12. November 2018 einen Schlichtungsantrag beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) ein. Im Rahmen einer mündlichen Schlichtungsverhandlung am 11. Dezember 2018 wurde eine Einigung erzielt und dem Gesuchsteller unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantons Zürich eine vollständige oder teilweise Einsichtnahme vor Ort in zwei Dokumente gewährt. Der EDÖB hielt das Ergebnis der Schlichtungssitzung in einem Schreiben vom 12. Dezember 2018 fest und sistierte das Schlichtungsverfahren.
- 4 Am 13. Dezember 2018 beantragte der Gesuchsteller bei armasuisse Zugang zu drei weiteren Dokumenten im Zusammenhang mit dem Innovationspark auf dem Flugplatzareal in Dübendorf.
- 5 Am 15. Februar 2019 teilte armasuisse dem Gesuchsteller per E-Mail mit, der Zugang zu den Dokumenten, über die im Rahmen der mündlichen Schlichtungsverhandlung eine Einigung erzielt wurde, werde nach Rücksprache mit der Volkswirtschaftsdirection des Kantons Zürich (VDZ) aufgrund des noch laufenden politischen Entscheidungsprozesses der zuständigen kantonalen Instanzen aufgeschoben. Aus denselben Gründen werde auch der am 13. Dezember 2018 ersuchte Zugang aufgeschoben.
- 6 Nach Rücksprache mit dem Gesuchsteller nahm der EDÖB die Bearbeitung des sistierten Schlichtungsverfahrens wieder auf. Da der Gesuchsteller am 20. Februar 2019 einen weiteren Schlichtungsantrag hinsichtlich der Dokumente 3-5 einreichte, wurden die beiden Schlichtungsverfahren vereinigt. An einer weiteren Schlichtungsverhandlung am 6. März 2019 einigten sich der Gesuchsteller und armasuisse in Anwesenheit einer Vertreterin des Kantons Zürich darauf, dass dem Gesuchsteller der Zugang zu den verlangten Dokumenten (1-5) bis spätestens am 30. September 2019 gewährt werde. Vorbehalten wurden jedoch zum einen die

Zustimmung des Kantons Zürich sowie zum anderen der Beschluss des Kantons Zürich über den Verpflichtungskredit zum Innovationspark.

- 7 Nachdem armasuisse den Gesuchsteller am 30. Oktober 2019 informiert hatte, dass der Zugang gemäss Antrag der VDZ bis nach Abschluss der Kommissionssitzungen des Kantonsrats Zürich, voraussichtlich bis Ende 2019, aufgeschoben werde, beantragte der Gesuchsteller am 3. November 2019 beim EDÖB die Weiterführung des Schlichtungsverfahrens.
- 8 In seiner Empfehlung vom 20. Dezember 2019 (Ref. EDÖB-A-F-4173401/1/1, «Empfehlung») kam der EDÖB zum Schluss, dass der Zugang zu den Dokumenten 1-5 grundsätzlich zu gewähren sei. Gestützt auf Art. 14 BGÖ empfahl der EDÖB armasuisse, einen allfälligen Aufschubgrund für jedes einzelne Dokument zu begründen. Sollten die Parteien nicht einverstanden sein, sei zu verfügen (Empfehlung, Ziff. III. 30 ff.).
- 9 Mit Schreiben vom 15. Januar 2020 informierte armasuisse den Gesuchsteller, dass sie vor Erlass einer Verfügung ein Anhörungsverfahren im Sinn von Art. 11 BGÖ durchführen und die Meinung des Kantons Zürich einholen werde.
- 10 Mit Schreiben vom 28. Januar 2020 bat armasuisse die VDZ, Stellung zu den Empfehlungen des EDÖB vom 20. Dezember 2019 zu nehmen. In ihrer Stellungnahme vom 13. Februar 2020, über die der Gesuchsteller in Kenntnis gesetzt wurde, teilte die VDZ mit, dass und weshalb sie vor einer definitiven kantonalen Entscheidungsfindung in Sachen Innovationspark Dübendorf nicht einverstanden sei mit der vollständigen oder auch nur teilweisen Publikation der fünf Dokumente. Auf die Begründung wird in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.
- 11 Anlässlich einer Besprechung am 24. Februar 2020 im Zusammenhang mit weiteren zwischenzeitlich parallel eingereichten Zugangsgesuchen, die in der Folge als erledigt abgeschrieben werden konnten und somit nicht Gegenstand der vorliegenden Verfügung sind, wurde der Gesuchsteller über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Empfehlung des EDÖB informiert.
- 12 Per E-Mail vom 27. Februar 2020 stellte der Gesuchsteller eine Stellungnahme zum Schreiben der VDZ vom 13. Februar 2020 in Aussicht. armasuisse teilte dem Gesuchsteller mit E-Mail vom 28. Februar 2020 mit, dass mit dem Erlass einer Verfügung bis zum Eintreffen seiner Stellungnahme zugewartet werde.
- 13 Mit E-Mail vom 3. März 2020 verlangte der Gesuchsteller den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung und äusserte sich zu den Ausführungen der VDZ dahingehend, dass er deren Begründung für einen weiteren Aufschub des Zugangs als nicht stichhaltig erachte. Zudem sei ihm auch aufgrund des Gleichbehandlungsgebots unverzüglich Zugang zu den verlangten Dokumenten zu gewähren.

## II. Erwägungen

### 1. Prozessuales

- 14 Gegenstand dieser Verfügung bildet das Gesuch um Zugang zu den folgenden Dokumenten:
- a. Baurechtsvertrag armasuisse – Kanton Zürich vom 27. Januar 2017 (Dokument 1);
  - b. Schätzung 1. Etappe Innovationspark vom 31. Januar 2018 (Dokument 2);
  - c. Bundesratsbeschluss vom 3. September 2014 (Dokument 3);
  - d. Rahmenvertrag zwischen dem Bund und dem Kanton Zürich vom 10. Dezember 2018 (Dokument 4);
  - e. Rahmenvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Zürich vom 10. Dezember 2018 (Dokument 5).
- 15 Im Rahmen der vom Gesuchsteller gestützt auf Art. 13 Abs. 2 BGÖ beantragten Schlichtungsverhandlungen wurde eine Einigung zwischen dem Gesuchsteller und armasuisse erzielt. Das Ergebnis der Schlichtung wurde seitens des EDÖB mit Eingabe an die am Schlichtungsverfahren Beteiligten schriftlich festgehalten (vgl. zuvor Ziff. I). Der Gesuchsteller und armasuisse kamen am 6. März 2019 insbesondere überein, dass der Zugang zu den Dokumenten 1-5 grundsätzlich – vorbehältlich der Zustimmung des Kantons Zürich und des Beschlusses des Kantons Zürich über den Verpflichtungskredit zum Innovationspark – durch vollständige oder teilweise Einsichtnahme vor Ort gewährt werde. Der Kanton erteilte seine Zustimmung jedoch nicht, sondern sprach sich aus nachvollziehbaren Gründen für einen Aufschub des Zugangs bis nach Abschluss der Kommissionssitzungen des Kantonsrats Zürich aus. Entsprechend informierte armasuisse den Gesuchsteller am 30. Oktober 2019, dass der Zugang weiterhin, voraussichtlich bis Ende 2019, aufgeschoben werde.
- 16 Das Schlichtungsverfahren wurde auf Antrag des Gesuchstellers weitergeführt und mündete in der Empfehlung vom 20. Dezember 2019. In der Folge führte armasuisse gestützt auf Art. 11 BGÖ ein Anhörungsverfahren durch, um eine Stellungnahme beim Kanton Zürich zu einer teilweisen oder vollständigen Offenlegung der Dokumente 1-5 einzuholen. Der Kanton Zürich ist Vertragspartner des Bundes; beide Parteien unterliegen vereinbarten Vertraulichkeitsbestimmungen. Das Einholen einer Stellungnahme des Kantons Zürich war auch im Lichte der Einigung vom 6. März 2019 zwischen dem Gesuchsteller und armasuisse erforderlich.

- 17 Das Anhörungsverfahren ergab, dass der Kanton Zürich mit der sofortigen vollständigen oder teilweisen Publikation der Dokumente 1-5 nicht einverstanden ist und einer Offenlegung erst zustimmen wird, sobald die politische Entscheidungsfindung in Sachen Innovationspark Dübendorf abgeschlossen ist. Streitgegenstand bildet daher nicht der Zugang zu den Dokumenten als solcher, sondern der Zeitpunkt der Offenlegung.
- 18 Gemäss Stellungnahme des Kantons Zürich handelt es sich bei den vom Zugangsgesuch betroffenen Dokumenten nicht um «in sich abgeschlossene Dokumente», sondern sie bedingen sich gegenseitig und sind miteinander verknüpft. So würden der (rein obligatorisch wirkende) Baurechtsvertrag und der Bundesratsbeschluss die Grundlage sowohl für den Rahmenvertrag als auch für die Rahmenvereinbarung bilden. Es sei zudem nicht ausgeschlossen, dass die Dokumente 4 und 5 noch inhaltliche Änderungen erfahren.
- 19 In Bezug auf Dokument 3 gilt es zudem zu bedenken, dass Bundesratsbeschlüsse nicht dem BGÖ unterliegen (Art. 2 Abs. 1 BGÖ e contrario). Auch wenn Dokument 3 entklassifiziert wurde und der Zugang nach Auffassung des EDÖB (aktiv) gewährt werden könnte, ist es nicht vertretbar, dieses Dokument früher zugänglich zu machen als die übrigen.
- 20 Angesichts der inhaltlichen Verknüpfung der Dokumente 1-5 werden im Folgenden die Aufschubgründe für das Aktenkonvolut insgesamt dargelegt.

## **2. Einschränkung des Rechts auf Zugang gemäss Art. 7 Abs. 1 BGÖ**

### **2.1 Allgemeines**

- 21 Das Öffentlichkeitsprinzip gilt nicht absolut. Die Bestimmungen von Art. 7 und Art. 8 BGÖ sehen Ausnahmetatbestände vor, bei deren Vorliegen der Zugang zu amtlichen Dokumenten abweichend von Art. 6 Abs. 1 BGÖ eingeschränkt, aufgeschoben oder ganz verweigert werden kann. Die Behörde verfügt in diesem Zusammenhang über einen Ermessensspielraum (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung [«Botschaft»] vom 12. Februar 2003, BBl 2003, 1963 ff., 2005; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2010 [A-683/2016], E. 4.3.3).
- 22 Die privaten oder öffentlichen Interessen, welche eine Geheimhaltung rechtfertigen können, müssen das (öffentliche) Interesse am Zugang beziehungsweise an der Transparenz überwiegen. Das Gesetz nimmt die entsprechende Interessenabwägung teilweise bereits vorweg, indem es die verschiedenen Fälle überwiegender öffentlicher oder privater Interessen positivrechtlich normiert (Cottier/Schweizer/Widmer, a.a.O., Art. 7 BGÖ Rz. 3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Mai 2015 [A-700/2015], E. 4.2).

## 2.2 Wesentliche Beeinträchtigung der freien Meinungs- und Willensbildung eines legislativen oder administrativen Organs (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGÖ)

- 23 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten kann aufgeschoben werden, wenn die freie Meinungs- und Willensbildung einer dem BGÖ unterstellten Behörde, eines anderen legislativen und administrativen Organs oder einer gerichtlichen Instanz wesentlich beeinträchtigt werden kann (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGÖ). Mit dieser Ausnahmebestimmung soll verhindert werden, dass die Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe durch die Ausübung eines Rechts auf Zugang gestört wird (Botschaft, BBl 2003, 2007). Die Bestimmung dient u.a. auch dazu, die Meinungs- und Willensbildung einer kantonalen Behörde zu schützen.
- 24 Das Gesetz des Kantons Zürich über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) sieht in § 23 Abs. 2 lit. b vor, dass der Zugang zu Informationen eingeschränkt werden kann, wenn die Bekanntgabe den Meinungsbildungsprozess beeinträchtigt. Nach kantonalem Recht wird somit keine *wesentliche* Beeinträchtigung für einen Aufschub des Zugangs vorausgesetzt; die Schwelle für eine Zugangsbeschränkung liegt tiefer.
- 25 Gemäss Stellungnahme des Kantons Zürich vom 13. Februar 2020 bedingen sich die fünf Dokumente gegenseitig und stellen wichtige Bestandteile der noch immer andauernden Beratungen im Kantonsrat dar. Der politische Prozess bzw. die unabhängige Entscheidungsfindung würde durch einen sofortigen Zugang massgebend beeinträchtigt. Ein Entscheid betreffend die Bewilligung eines Verpflichtungskredits für den Innovationspark Dübendorf werde voraussichtlich bis Ende 2020 vorliegen. Es bestehe zudem die Möglichkeit einer Volksabstimmung anfangs des Jahres 2021. Neben dem Bund und dem Kanton Zürich seien die Standortgemeinde sowie verschiedene private Interessen von diesem Projekt betroffen. Auch der kantonale Gestaltungsplan sei nach wie vor nicht rechtskräftig. Ausserdem berge der sofortige Zugang zu den Dokumenten 1-5 die Gefahr von falschen Schlussfolgerungen. Konkrete Folgeschäden wären Spekulationen und Marktstrategien über den Innovationspark Dübendorf. Durch die Publikation der Dokumente 1, 2, 4 und 5 würde beispielsweise der Baurechtszins offengelegt, was folgenschwere Diskussionen auslösen könnte.
- 26 Die Einschätzung, wonach mit einem Entscheid über die Bewilligung des Verpflichtungskredits für den Innovationspark Dübendorf bis Ende 2020 gerechnet werden könne, wurde in der ersten Hälfte Februar 2020 abgegeben. In Anbetracht der in der Zwischenzeit im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ausgerufenen ausserordentlichen Lage, in der sich die Schweiz befindet, ist davon auszugehen, dass die politischen Entscheidprozesse zusätzlich verzögert werden.

## 2.3 Beeinträchtigung der Beziehungen zwischen dem Bund und Kantonen (Art. 7 Abs. 1 Bst. e BGÖ)

- 27 Der Zugang zu amtlichen Dokumenten kann nach Art. 7 Abs. 1 Bst. e BGÖ aufgeschoben werden, wenn durch seine Gewährung die Beziehungen zwischen Bund und Kantonen beeinträchtigt werden können. Diese Ausnahme wurde zwar primär eingeführt, um jenen Kantonen Rechnung zu tragen, die das Öffentlichkeitsprinzip nicht oder noch nicht eingeführt haben. Sie kann sich jedoch auch auf einen Kanton erstrecken, der das Öffentlichkeitsgesetz bereits kennt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Dokumente in ihrem Herkunftskanton einer Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips unterstehen, die im BGÖ nicht vorgesehen ist (vgl. COTTIER/SCHWEIZER/WIDMER, Handkommentar BGÖ, Art. 7, Rz. 35).
- 28 Nach Art. 3 BV sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Unter anderem entscheiden sie auch souverän über den Schutz und die Offenlegung ihrer amtlichen Dokumente. Dem Bund stehen diesbezügliche keine Gesetzgebungs- oder Vollzugskompetenzen zu. Er kann daher nur dann und nur soweit der Offenlegung kantonaler amtlicher Dokumente zustimmen, als das kantonale Recht dies erlaubt. Die Offenlegung von Dokumenten, die aus einem Kanton stammen, dessen Öffentlichkeitsgesetz eine Geheimhaltung vorsieht, kann daher die Beziehungen zwischen dem Bund und diesem Kanton beeinträchtigen (Botschaft, BBI 2003, 2011).
- 29 Im Kanton Zürich ist das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) massgebend. § 23 IDG zählt illustrativ, d.h. in nicht abschliessender Weise die öffentlichen Interessen auf, die eine Einschränkung des Zugangs zu Informationen rechtfertigen. Beispielsweise erlaubt § 23 Abs. 2 lit. a die ganze oder teilweise Verweigerung von Informationen oder den Aufschub des Zugangs, wenn die Information allfällige Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft. Das BGÖ kennt keine entsprechende Ausnahme. Nach Darstellung des Kantons Zürich sind wegen der andauernden Phase der nicht rechtskräftigen Rechtsgrundlagen neue Vereinbarungen für die momentane Zwischenutzung erforderlich. Möglich seien zudem inhaltliche Anpassungen der Dokumente 4 und 5. Die Dokumente 1-5 enthalten somit allesamt Informationen, die Positionen in Vertragsverhandlungen betreffen. Der Zugang zu solchen Informationen kann mithin nach kantonalem Recht eingeschränkt werden.
- 30 In den Dokumenten 1, 4 und 5 ist ausdrücklich vorbehalten, dass Änderungen der Verträge bzw. Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen möglich sind – sie sind somit nicht definitiv, sondern stehen unter dem Vorbehalt von Nachverhandlungen. Hinzu kommt, dass diese Dokumente Vertraulichkeitsklauseln enthalten. Würde der Zugang zu ihnen ohne Aufschub gewährt, obwohl sich der Kanton Zürich ausdrücklich dagegen ausgesprochen hat, würde sich der Bund gegenüber dem Kanton Zürich eine Kompetenz anmassen, die ihm nicht zusteht.

- 31 Dazu kommt ein weiteres: Das Dossier Flugplatz Dübendorf ist politisch und emotional stark aufgeladen. Die Offenlegung einzelner Informationen vor einer definitiven Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Zürich ist geeignet, zu Spekulationen Anlass zu geben und die freie Willensbildung der weiteren Vertragsverhandlungen – auch in Bezug auf die momentane Zwischennutzung – nachhaltig zu stören.
- 32 Sowohl das BGÖ als auch das IDG sehen bei politischen Meinungsbildungsprozessen Einschränkungen des Zugangsrechts vor, wobei die Schwelle im Bundesrecht höher liegt als im kantonalen Recht. So kann nach § 23 Abs. 2 lit. b IDG der Zugang bereits eingeschränkt werden, wenn durch Bekanntgabe der fraglichen Informationen der Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt würde. Hingegen sieht Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGÖ eine Einschränkung bzw. einen Aufschub nur im Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung vor.
- 33 Auch wenn Art. 7 Abs. 1 Bst. e BGÖ gemäss der Rechtsprechung eine geringe Bedeutung zukommt (Urteil der Bundesverwaltungsgerichts 1C\_509/2016 vom 9. Februar 2017) und der Kanton Zürich ein ähnlich ausgestaltetes Öffentlichkeitsprinzip kennt wie der Bund, ist der Tatbestand im vorliegenden Fall entgegen der Auffassung des EDÖB relevant; er muss zwingend Berücksichtigung finden, soll das Verhältnis von Bund und Kanton Zürich nicht Schaden erleiden. Dies gilt ohne weiteres in Bezug auf die Dokumente 1, 2, 4 und 5; der Aufschub erfasst aber auch den Bundesratsbeschluss (Dokument 3), der den Dokumenten 4 und 5 zugrunde liegt.

#### **2.4 Gleichbehandlungsgebot**

- 34 Der Gesuchsteller macht geltend, dass die Dokumente 1-5 bereits anderen Personen wie Ständerat Ruedi Noser, Fachexperten und die Firma HRS Real Estate AG (HRS) zugänglich gemacht worden seien. Aufgrund des Gleichbehandlungsgebots sei ihm der Zugang ebenfalls unverzüglich zu gewähren.
- 35 Nach dem Gebot der Gleichbehandlung (Art. 8 Abs. 1 BV) muss Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt werden. Das Gleichbehandlungsgebot ist verletzt, wenn für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist (BGE 138 I 321, E. 3.2).
- 36 Die Gleichsetzung des Gesuchstellers mit Ständerat Ruedi Noser und den seitens Kanton Zürich in das Projekt Innovationspark Dübendorf involvierten Fachexperten und Immobilienunternehmen erscheint sachfremd. Sie würde den Unterschied zwischen „need to know“ und „nice to know“ verwischen. Beim Innovationspark Dübendorf handelt es sich um ein Projekt von besonderer Relevanz für den Kanton Zürich; Ständerat Ruedi Noser hatte aufgrund seines politischen Amtes Einsicht in die Dokumente und untersteht dem Amtsgeheimnis. HRS wurde in einem WTO-Submissionsverfahren als Arealentwickler ausgewählt. Die Fachexperten sowie HRS wurden vom Kanton Zürich im Zusammenhang mit der Planung und Realisie-



rung des Innovationsparks Dübendorf beigezogen. Diese Personen erhielten insoweit Einsicht in die Dokumente, als es für die Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. eine Zusammenarbeit erforderlich ist, und unterstehen vertraglichen Geheimhaltungsverpflichtungen. Die unterschiedliche Behandlung des Gesuchstellers beruht somit auf einem vernünftigen Grund und stellt keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots gemäss Art. 8 BV dar.

## **2.5 Zusammenfassung**

- 37 Damit steht fest, dass eine Einsichtnahme in die Dokumente 1-5 aus verschiedenen übergeordneten Interessen nicht gewährt werden kann. Eine Veröffentlichung zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht nur den Meinungsbildungsprozess im Kanton Zürich wesentlich beeinträchtigen, sondern sich auch auf die Beziehung zwischen dem Bund und dem Kanton Zürich negativ auswirken.
- 38 Im Sinne der Verhältnismässigkeit ist der Zugang jedoch nicht gänzlich zu verweigern, sondern aufzuschieben, bis die kantonale Entscheidfindung in Sachen Verpflichtungskredit für den Innovationspark Dübendorf abgeschlossen ist. Durch den Aufschub kann dem Öffentlichkeitsprinzip unter gleichzeitiger Wahrung der übergeordneten Interessen angemessen Rechnung getragen werden. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots ergibt sich daraus nicht. Dem Gesuchsteller wurden bereits diverse von den Ausnahmetatbeständen nicht betroffene Informationen offengelegt. Ein darüber hinausgehender Zugangsanspruch besteht aufgrund der Erwägungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht.

Aufgrund dieser Erwägungen wird

**verfügt:**

1. Der Zugang zu den folgenden Dokumenten wird aufgeschoben bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen kantonalen Entscheids über den Verpflichtungskredit für den Innovationspark Dübendorf, spätestens bis 31. Dezember 2021:
  - 1.1 Bundesratsbeschluss vom 3. September 2014
  - 1.2 Baurechtsvertrag armasuisse – Kanton Zürich vom 27. Januar 2017;
  - 1.3 Schätzung 1. Etappe Innovationspark vom 31. Januar 2018;
  - 1.4 Rahmenvertrag zwischen dem Bund und dem Kanton Zürich vom 10. Dezember 2018;
  - 1.5 Rahmenvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Zürich vom 10. Dezember 2018.
  
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Dem Gesuchsteller per Einschreiben mit Rückschein

**zu eröffnen.**

**Mitteilung an:**

- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich (Kopie)
- Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Kopie)

Freundliche Grüsse



Martin Sonderegger  
Rüstungschef

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der Beschwerde führenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.